

# Der Urlaub ist gebucht – kann aber trotzdem nicht angetreten werden

„Unverhofft kommt oft“ sagt schon ein altes Sprichwort. Erkrankungen, Unglücksfälle, Arbeitgeberwechsel etc. lassen sich kaum vorhersehen, führen aber immer wieder zu notwendigen Stornierungen von bereits gebuchten Reisen und verursachen hohe Kosten.

Meist legen die Reiseveranstalter in den Vertragsbedingungen eine zeitlich gestaffelte Verrechnung von Stornopauschalen fest. Muss der Urlaub abgesagt werden, so wird es mit näher kommendem Abreisetermin immer teurer zu stornieren.

Beispielsweise fallen bei Anwendung der österreichischen Reisebedingungen (ARB1992) bei der Stornierung einer Pauschalreise ab drei Tagen vor Reiseantritt 85 Prozent des Reisepreises als Storno an. Bis zum 30. Tag vor Reiseantritt wären es nur 10 Prozent. Manche Reiseveranstalter verrechnen durchaus auch höhere Stornosätze. Bei Hotel-, Apartment- oder Zimmerbuchungen gelten die jeweils individuellen Stornokosten.

## KANN MAN SICH GEGEN DIE VERRECHNUNG VON STORNO-KOSTEN ABSICHERN?

Grundsätzlich gilt, dass bei Nichtantritt der Reise Stornokosten zu bezahlen sind. Ausgenommen sind bestimmte, plötzlich aufgetretene Gefahren am Urlaubsort (Katastrophen, Terror...) bzw. dann, wenn eine explizite Reisewarnung des Außenministeriums vorliegt.

Eine Absicherung ist jedoch für die gängigsten Stornogründe möglich. So bieten etwa Reiseversicherungen für Erkrankungen oder Unfälle des Versicherten oder naher Angehöriger einen Versicherungsschutz an und übernehmen im Fall des Falles die Stornierungskosten. Bei manchen Kreditkarten ist

ebenfalls ein entsprechender Stornoschutz inkludiert, wobei zuweilen die Reise mit der Karte bezahlt werden muss oder ein bestimmter Mindestumsatz Voraussetzung ist.

## IM STORNOFALL SOLLTE FOLGENDES BEACHTET WERDEN:

- Tritt ein Stornofall ein (Z.B. Erkrankung mit Reiseunfähigkeit), sollte der Veranstalter so rasch wie möglich in belegbarer Form informiert werden, da sonst nur jene Summe von der Stornoversicherung übernommen wird, die bei rechtzeitigem Storno zu bezahlen gewesen wäre.
- In Erkrankungsfällen wird meist eine ärztliche Befundung der Reiseunfähigkeit notwendig. Achtung: Ohne Stornoversicherung ist auch bei Erkrankungsfällen die vorgesehene Stornosumme zu bezahlen.
- Falls reine Flugbuchungen storniert werden müssen, sollten Sie zumindest die nicht angefallenen Steuern und Abgaben (Flughafengebühren) rückerstattet bekommen.
- Überprüfen Sie auch, ob allenfalls bestimmte, schon bestehende Erkrankungen vom Versicherungsschutz ausgenommen sind. Besteht bereits eine Vorerkrankung, so könnte die Versicherung die Leistung verweigern.
- Anzuraten ist immer, vorab die jeweiligen Stornobedingungen einzusehen und abzuklären, ob ein ausreichender Stornoschutz vorhanden ist.

*Weitere Informationen und Tipps auf [www.ooe.konsumentenschutz.at](http://www.ooe.konsumentenschutz.at).*